

Auf Grundlage der § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S. 1) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Frauendorf in ihrer Sitzung am 10.03.2026 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Frauendorf vom 01.08.2024 beschlossen:

1. Änderung Der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Frauendorf

Artikel 1 Änderungen

Der **§ 2 Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst.

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form. Mitglieder der Gemeindevertretung, die dies ausdrücklich wünschen, werden schriftlich geladen. Sie sollen dies zu Beginn der Wahlperiode der Gemeindevertretung dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens **zehn** volle **Werktage** vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am **elften** Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 15.05.2026

N. Gebel
Amtdirektor

